

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1956)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1956

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Statistisches und Organisatorisches

a) Erstmals seit vielen Jahren ist die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar zurückgegangen (57 655 statt 58 470). Erfreulicherweise betrifft der Rückgang den in den letzten Jahren ständig mehrbelasteten Amtsbezirk Bern, dessen Untersuchungsrichterämter sich mit bloss noch 15 725 Anzeigen (1955: 17 602) zu befassen hatten. Der Rückgang ist nicht nur vom kriminalpolitischen Standpunkte aus zu begrüssen, sondern vor allem auch im Hinblick auf die amtlichen Verhältnisse die bei gewissen Untersuchungs- und Strafrichtern eine deutliche Überlastung erkennen liessen, was im letzten Jahresbericht zum Vorschlag der Einsetzung eines 6. Untersuchungsrichters führte. Leider bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Rückgang oder auch nur ein Stillstand eine Dauererscheinung werden könnten. Das andauernde Wachstum der Bevölkerungsagglomeration Bern mit ihren heute schon weit über 200 000 Einwohnern, und die beängstigend zunehmende Verkehrsdichte lassen im Verein mit der leider feststellbaren Auflockerung der Sitten und des Verantwortlichkeitsgefühls nicht erwarten, die Entlastung könnte anhalten. Für einen eher zufallsbedingten Rückgang spricht die Stabilität oder gar Zunahme der Geschäfte in anderen bevölkerungsstarken Amtsbezirken. So hat Thun die 3000er-Grenze überschritten, Konolfingen die 2000er, und Biel hat seinen Maximalstand von über 6000 Strafanzeigen (1954) weitgehend wieder eingeholt (5788). Im Jura stehen mässigen Rückgängen in Pruntrut (-375) und Delsberg (-113) Zunahmen in den ohnehin stark belasteten Bezirken Courtelary (+203) und Moutier (+73) gegenüber.

Zu den von den Untersuchungsrichterämtern behandelten Strafanzeigen sind für den ganzen Kanton 5077 Rechtshilfegesuche, grossenteils ausserkantonaler Gerichte, hinzuzuzählen. Hiervon entfallen auf den Amts-

bezirk Bern 1392, auf Biel 649, auf Moutier 263 Gesuche, was für die mit der Sache befassten Untersuchungsrichterämter beträchtliche zusätzliche Belastungen ergibt.

Auffällige Differenzen ergeben in den einzelnen Assisenbezirken die Zahlen der eröffneten Voruntersuchungen im Verhältnis zur Zahl der eingereichten Strafanzeigen. Im Durchschnitt wird im Kanton bei 8% der eingereichten Strafanzeigen die Voruntersuchung gemäss Art. 88, Ziff. 1 StrV eröffnet. In den Assisenbezirken I und IV sind es aber nur 5,5 bzw. 5%; im Jura dagegen deren 11% (Laufen 20%; Freiberge 12%; Moutier 15%). Je nach dem Prozentsatz der Voruntersuchungen nimmt die Arbeit der Untersuchungsrichter oder diejenige der urteilenden Richter zu, was sich dort für einen Amtsinhaber fühlbar macht, wo nicht Personalunion zwischen Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident besteht.

b) Im Berichtsjahr sind die Richterämter Thun, Nidau und Moutier durch Schaffung weiterer Richterstellen oder Trennung der Funktionen von Regierungstatthalter und Gerichtspräsident ausgebaut worden, was anerkannt werden muss. Ungelöst ist das Problem des Bezirkes Konolfingen, dessen Gerichtspräsident nach wie vor dauernd in hohem Masse überlastet ist, so dass dringend etwas Entscheidendes geschehen muss, um die Verhältnisse normal zu gestalten. Nachdem mein im letzten Jahresbericht gemachter Vorschlag für eine Sofortlösung (gemeinsamer Untersuchungsrichter für Thun und Konolfingen) überholt ist, bleibt in diesem schwerbelasteten Bezirke kaum etwas anderes, als die Schaffung einer zweiten Richterstelle übrig, es sei denn, es werde für den alten Kantonsteil beförderlich ein weiterer kantonaler Untersuchungsrichter eingesetzt, mit der vornehmlichen Aufgabe, dem Gerichtspräsidenten von Konolfingen die Funktionen des Untersuchungsrichters abzunehmen.

Für den Jura dürften die organisatorischen Probleme mit der Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Moutier und dem Einsatz des besonderen Untersuchungsrichters für den Jura, mit Residenz in Delsberg, einstweilen gelöst sein. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der schwerbelastete Untersuchungsrichter von Courtelary (1950 Strafanzeigen, 167 Voruntersuchungen, ca. 1500 Urteile in Strafsachen) von Delsberg aus wirksam entlastet werden kann.

Unbefriedigend sind die Zustände heute noch im Amtsbezirke Büren (1168 Strafanzeigen, 141 Voruntersuchungen, 938 Urteile des Gerichtspräsidenten, 47 Amtsgerichtsgeschäfte, d. h. mehr als in Biel) und bis zu einem gewissen Grade in Fraubrunnen. Wie mir scheint, sollten diese Gerichtspräsidenten nach Aufhebung der Zusammenlegungen in Nidau, Aarberg und Wangen vorläufig durch die dortigen Amtsinhaber sofort etwas entlastet werden können.

Sehr zweckmässig, wenn nicht gar notwendig, wäre die Schaffung eines weiteren kantonalen Untersuchungsrichters zur bloss vorübergehenden Entlastung ordentlicher Amtsinhaber im alten Kantonsteil bei besonderen Verhältnissen. Die Erfahrung lehrt, dass auch nur vereinzelte grosse Untersuchungen den sonst normalen Geschäftsgang der Richterämter erheblich zu beeinträchtigen vermögen, welcher bedenklichen Erscheinung durch den Einsatz eines besonderen Untersuchungsrichters abgeholfen werden könnte.

c) Es mag festgehalten werden, dass in der Zehnjahresperiode 1946–1956 im Kanton Bern in 5 Ämtern die Zusammenlegungen von Regierungstatthalter/Gerichtspräsident aufgehoben und 11 neue Gerichtspräsidentenstellen sowie ein besonderer Untersuchungsrichter für den Jura geschaffen worden sind (Erhöhung von 39 auf 50), was einer Vermehrung von rund einem Drittel entspricht. In dieser Periode haben aber allein die Strafanzeigen um 27% zugenommen (Durchschnitt 1946/47: 45 700; Durchschnitt 1955/56: 58 700). Es ist anzunehmen, dass auch die Zivilsachen im gleichen Masse zugenommen haben, so dass der Ausbau der Rechtspflege mit der Zunahme der Geschäftslast ungefähr Schritt gehalten haben dürfte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Persönlichkeitserforschung in Strafsachen seit 1942 sehr weit gesteckt werden und die Abklärungen der sehr zahlreichen Verkehrsunfälle grossenteils zeitraubend sind, was die Arbeitslast der Untersuchungs- und Strafrichter beträchtlich beeinflusst.

d) Nicht mit der Zeit Schritt gehalten hat die Organisation der bernischen Staatsanwaltschaft in den Assisenbezirken. Zwar wurde im Bezirk Mittelland schon vor rund 15 Jahren ein zweiter Bezirksprokurator eingesetzt, weil bloss ein Staatsanwalt nicht mehr in der Lage war, die Geschäftslast zu bewältigen. Seither haben sich die Geschäfte dieses Bezirkes fast verdoppelt (1946: 10 836 Strafanzeigen; 1955: 18 041; 1956 16 711). Für die übrigen vier Bezirke ergeben sich folgende Veränderungen:

	1946	1956	Diff. ca.
Oberland	9721	10 210	(+ 490)
Emmental-Oberaargau .	6576	8 869	(+2300)
Seeland	7434	11 438	(+4000)
Jura	8590	10 427	(+1800)

Im Jahre 1956 hatten die 6 Bezirksprokuratoren zu rund 58 000 Strafanzeigen Stellung zu nehmen, ca. 4700 Voruntersuchungen, 41 000 Urteile und Entscheidungen der Gerichtspräsidenten und 680 Urteile der Strafamtsgerichte zu kontrollieren, und ausserdem an 60 Sitzungstagen der Geschworenengerichte und der Kriminalkammer in 38 Geschäften gegenüber 53 Angeklagten die Anklage zu vertreten.

Die letzten 10 Jahre haben den Bezirksprokuratoren je nach Bezirk einen Arbeitszuwachs von 5–60%, im Mittel von ca. 30% gebracht. Hinzu kommt der Umstand, dass sich die Bezirksprokuratoren im Falle von Ferien, Militärdienst oder Krankheit wegen des Wegfalls des stellvertretenden Prokurators für den ganzen Kanton ausschliesslich selbst vertreten müssen, was für jeden während 1–2 Monaten im Jahr eine Doppelbelastung ergibt. Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Staatsanwälte bei den Verhandlungen vor Amtsgericht (1956: 682 Geschäfte, 852 Angeschuldigte und 3522 Delikte) ihre Aufgabe kaum oder nicht mehr erfüllen können, was in Ansehung der sehr grossen Strafkompetenzen der Amtsgerichte (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) in höchstem Masse bedauerlich ist. Bei solchen Gegebenheiten ist es auch völlig ausgeschlossen, dass die Bezirksprokuratoren, denen ja keine Kanzleien zur Verfügung stehen, den Gang der Voruntersuchungen immer genügend beaufsichtigen und zur Instruktion insbesondere der neuen Untersuchungsrichter noch viel beitragen können.

Die organisatorischen Verhältnisse machten in den letzten Jahren die Heranziehung von Gerichtspräsidenten oder Anwälten als a. o. Prokuratoren regelmässig notwendig, was Jahr für Jahr mehrere Tausend Franken Stellvertretungskosten (1954/56 Fr. 5250 pro Jahr) verursachte. Um dem Übel abzuweichen, schlägt der dauernd sehr stark belastete Staatsanwalt des Jura die Zuteilung juristischer Sekretäre an die Staatsanwaltschaft vor. Wie mir scheint, ist dieser Weg kaum gangbar, weil eine Vertretung in den eigentlichen staatsanwaltlichen Funktionen durch Kanzleien und Sekretäre nicht zulässig ist. Der offensichtliche Mangel in der Organisation kann meines Erachtens nur durch die Wiedereinführung des stellvertretenden Prokurators, wie er vor 1951 bestand, behoben werden. Dieser könnte restlos zur Entlastung stark beanspruchter Bezirksprokuratoren eingesetzt werden, was diesen hinwiederum ermöglichen würde, wieder, wie das vor Jahrzehnten der Fall war, regelmässig an den Verhandlungen der Strafamtsgerichte teilzunehmen und den insbesondere an den Konferenzen der Bezirksprokuratoren mit ihren Untersuchungsrichtern gepflegten Kontakt zu Instruktionszwecken intensiver zu gestalten, was ausserordentlich wertvoll ist.

Ohne den organisatorischen Ausbau der Staatsanwaltschaft im eben umschriebenen Sinne, wird es auch ausgeschlossen sein, den längst gehegten Plan zur Abhaltung von Ausbildungskursen für bernische Untersuchungsrichter auf bernischem Boden je zu realisieren.

II. Strafrechtspflege

a) Im allgemeinen mag es bei der bisherigen Feststellung, wonach sich die bernischen Richter um eine sorgfältige Abklärung des Sachverhaltes und richtige rechtliche Würdigung bemühen, sein Bewenden haben.

Das äussert sich vor allem darin, dass nur die wenigsten Urteile und Entscheidungen vor die obere Instanz gezogen werden, von denen wiederum eine grosse Zahl (ca. 40%) bestätigt werden konnten. Die Appellationen der Staatsanwaltschaft machen dabei einen verhältnismässig geringen Anteil aus. Das Ansteigen ihrer Appellationen von 77 im Jahre 1955 auf 104 im Jahre 1956 ist zudem weitgehend auf die Änderung der Rechtsprechung der Strafkammern zu Art. 305, 308 StrV zurückzuführen (vgl. ZbJV 92, S. 358), wonach die Appellation in einer für die obere Instanz verbindlichen Weise auf beliebige Punkte der Strafzumessung und Massnahmenanordnung beschränkt werden kann. Während nach der früheren vorherrschenden Praxis ein Angriff auf auch nur einen Punkt des Straferkenntnisses in der Regel die Überprüfung des ganzen zur Folge hatte, was die Anschlussappellationen der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zulies, ist diese Möglichkeit nunmehr in solchen Fällen sehr stark eingeengt oder ausgeschlossen. Das Ziel kann nunmehr durch selbständige Appellationen der Staatsanwaltschaft zum Strafmass korrigiert werden. Die Zukunft erst wird lehren, ob die an der neuen Rechtsprechung geübte Kritik (vgl. ZbJV 92, S. 362) begründet ist oder nicht. Jedenfalls ist es nicht von ungefähr, dass schon im Berichtsjahre die Frage des Zurückkommens auf den bedeutenden grundsätzlichen Entscheid aufgeworfen worden ist.

In 11 Fällen erfolgte die Kassation erstinstanzlicher Urteile und Rückweisung zu neuer Beurteilung an die 1. Instanz. Es muss darauf verzichtet werden, die Kassationsgründe im einzelnen aufzuführen. Es sei aber hervorgehoben, dass die II. Strafkammer in drei Entscheidungen festgehalten hat, die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 4 BV) stelle einen absoluten Kassationsgrund dar und es sei demnach nicht besonders zu prüfen, ob diese schwerwiegende Verletzung des Prozessrechtes für die Urteilsfällung kausal war. Die drei Urteile betrafen die Missachtung der Pflicht zur Einholung einer Vernehmlassung des Appellanten im erstinstanzlichen Verfahren, wie sie mit Art. 27 EG z. StGB vorgeschrieben ist. In zwei Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) sodann, wurde in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt, dass im Überweisungsbeschlüsse umschrieben werden müsse, welche zu Protokoll erklärten Aussagen als unwahr in Betracht fallen und es demnach nicht angängig sei, einfach wegen falschen Zeugnisses zu überweisen, es dem urteilenden Richter überlassend, noch andere Aussagen als diejenigen, die Gegenstand der Voruntersuchung waren, als falsch zu beurteilen. Wer sich wegen falschen Zeugnisses vor Gericht zu verantworten hat, soll auf Grund des Überweisungsbeschlusses wissen, in welcher Richtung er falsch ausgesagt haben soll. Im gleichen Zusammenhang mag erwähnt werden, dass die II. Strafkammer entschied, es gehe nicht an, einer Aussage einen Sinn unterzuschieben, der sich nicht aus dem gesamten protokollierten Inhalt der Aussage ergebe. Bei gleicher Gelegenheit mag vermerkt werden, dass im Geschworenbezirk Jura die Zahl der Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses eine beunruhigende Höhe erreichte. Ob dabei dem Versagen des menschlichen Gedächtnisses immer die richtige Bedeutung beigemessen wird, bleibe dahingestellt.

Andere Kassationen betrafen Fälle, wo der nach Gesetz den Urteilsgegenstand bildende Sachverhalt

nicht im vollen Umfange beurteilt worden war (Art. 255, Abs. 1 StrV), es also in einer abschliessenden prozessualen Erledigung des Untersuchungsgegenstandes fehlte.

Leider hat es, wie die Erfahrung lehrt, mit diesen wenigen Verstössen nicht sein Bewenden. In vielen Prozeduren lassen sich Mängel erkennen, die nur festgestellt, aber aus organisatorischen Gründen nicht releviert und gerügt werden können. Es ist völlig ausgeschlossen, alle Verletzungen, sei es in den Motiven der Strafkammern oder auf dem Korrespondenzwege zu erörtern, so wünschbar eine solche Ordnung auch wäre. In erster Linie läge es wohl an der Staatsanwaltschaft, zu intervenieren; bei ihrer heutigen Organisation lässt sich dieses gewichtige Postulat bedauerlicherweise aber nicht verwirklichen.

b) Dass der gewaltig gestiegene Verkehr eine der Hauptursachen der sehr grossen Geschäftslast der Untersuchungsrichter- und Strafrichterämter bildet, bedarf keiner besonderen Begründung. Die Abklärung der Begebenheiten verlangt bei sozusagen allen Unfällen eine intensive Tätigkeit aller Organe der gerichtlichen Polizei und der urteilenden Richter, denen viele Fälle ohne Voruntersuchung überwiesen werden. Es sei an dieser Stelle anerkannt, dass den Organen der Strafrechtspflege heute nach jahrelangen intensiven Bemühungen der kantonalen Polizeidirektion und ihres Polizeikommandos ein Stab wohl ausgebildeter Fachbearbeiter zur Verfügung steht, was die Abwicklung erleichtert. Die sofortige fachmännische Spurensicherung ist von eminenter Bedeutung und nur sie allein ermöglicht in der Regel die für alle Betroffenen so gewichtige sachgerechte Erledigung.

Die Ahndung von Verkehrsdelikten gibt mir im übrigen zu folgenden besonderen Bemerkungen Anlass:

aa) Wie die eidg. Kriminalistik 1954/55 erweist, wird den Verkehrsunfällen im Kanton Bern besondere Beachtung geschenkt, indem sie regelmässig, wenn auch nicht konsequent, unter dem Gesichtspunkte der «Störung des öffentlichen Verkehrs» (Art. 237 StGB) und nicht als blosse MFG-Übertretungen beurteilt werden. Wegen Störung des öffentlichen Verkehrs wurden im Kanton 1954 insgesamt ca. 750 Personen verurteilt, im Jahre 1955 deren ca. 850, mit welchen Zahlen der Kanton Bern weit an der Spitze steht. Der gleichen Auffassung scheinen einzig noch die Strafgerichte der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Aargau zu sein, während andere Kantone Art. 237 StGB, wenn überhaupt, nur ganz ausnahmsweise anwenden (Genf: 1954: 1; 1955: 0!). Die wirksame Bekämpfung der Pflichtwidrigkeiten im Strassenverkehr drängt die Anwendung der strengeren Gesetzesbestimmung auf, was bedauerlicherweise noch nicht allen bernischen Richtern geläufig zu sein scheint.

Die gleiche Statistik lässt aber auch erkennen, dass der Kanton Bern den blossen MFG-Übertretungen seine volle Beachtung schenkt. Er steht auch hier, 1955 mit 2127 Bestrafungen mit Gefängnis, Haft oder Busse von Fr. 50 und mehr, weit an der Spitze.

bb) Angetrunkene Fahrer (1956: 473) haben im Kanton Bern mit der vollen Strenge des Gesetzes zu rechnen. Auch erstmals Verurteilte wurden mehrfach mit unbedingten Freiheitsstrafen belegt. Bei Rückfälligen ist die unbedingte Freiheitsstrafe sozusagen ausnahmslos die Regel geworden. Bei der Beurteilung solcher Fälle zeigt sich übrigens, entgegen einer weit verbreite-

ten Auffassung, der Wert auch der kurzfristigen Freiheitsstrafen, gegen welche sich die meisten Angeschuldigten mit Vehemenz wehren, womit sie deutlich zu erkennen geben, wie nachhaltig sie deren Vollzug oder auch nur die Verurteilung beeindruckt.

Der Berichterstatter sah sich im Berichtsjahr veranlasst, zuständigenorts zu intervenieren, weil Ärzte sich geweigert hatten, die vom Untersuchungsrichter befohlene Alkohol-Blutprobe gegen den Willen des Fahrers zu entnehmen. In einem Falle glaubte ein Arzt, den verdächtigen Fahrer sogar darauf aufmerksam machen zu müssen, er sei berechtigt, sich der Blutentnahme zu widersetzen. Diese offensichtlich aus dem Vertrauensverhältnis des Arztes zu seinem *Patienten* abgeleitete Haltung von im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Ärzten, ist weder mit der Medizinalgesetzgebung (§ 12, b, Med. Gesetz) noch mit dem Amtsgelübde des Arztes vereinbar. Der vom Richter mit der Vornahme einer Blutprobe beauftragte bernische Arzt ist gesetzlich verpflichtet, den Auftrag auszuführen, wobei ihm allerdings nicht zugemutet werden kann, den Widersetzlichen «*manu militari*» gefügig zu machen. Dazu hat der Staat seine eigenen Machtmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Weigerung der Ärzte, befohlene Blutproben zu entnehmen, kann meines Erachtens nach § 25 Med. Gesetz geahndet werden.

cc) Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass bei der Ahndung von «Verkehrsübertretungen» die strenger Strafanforderungen für «schwere Fälle» oder für «Rückfall» oder «wiederholten Rückfall» oft unbeachtet bleiben (Art. 58-60, 62, je Abs. 2 MFG), was zur Folge hat, dass selbst Fahrer mit chargiertem Strafregister immer noch mit geringfügigen Bussen wegkommen.

dd) Bei den wegen Verkehrsdelikten- und Übertretungen Verfolgten befinden sich viele Fahrer, deren Strafregister so stark belastet ist, dass sich ernsteste Zweifel an ihrem für den Strassenverkehr unbedingt erforderlichen Verantwortungsgefühl aufdrängen. Wer als Bürger und Mensch dauernd versagt, gehört nicht an das Steuer eines Motorfahrzeuges, mag sein bürgerliches Fortkommen dadurch noch so sehr beeinträchtigt werden. Vielfach handelt es sich auch bloss um Leute, die glauben, ohne Motorfahrzeug kein vollwertiger Mensch zu sein.

ee) Bedenklich ist die nicht selten gemachte Feststellung, wonach angezeigten Fahrern in Leumundsberichten der Gemeinde oder der Polizei der Vorwurf gemacht wird, es handle sich um «*notorische Schnellfahrer*» oder dergleichen. Wie mir scheint, sind solche Leute — es handelt sich regelmässig um junge Motorradfahrer — energisch zu verwarnen und auch zu kontrollieren. Wer sich nicht sofort zu einer vernünftigen Fahrweise entschliessen kann, muss prophylaktisch aus dem Motorfahrzeugverkehr entfernt werden, bevor er Unheil anrichtet.

ff) Der Kanton Bern ist mit anderen Kantonen seit langem dazu übergegangen, den Strassenverkehr durch «Verkehrspatrouillen» zu kontrollieren und Fehlbare zu verwarnen oder zur Anzeige zu bringen. Es ist nun äusserst bemüht, feststellen zu müssen, mit welchem Eifer zahlreiche motorisierte Strassenbenützer die dem Standort der Patrouille Entgegenfahrenden glauben vor diesem warnen zu müssen, um sie ja zu vorsichtiger Fahrt am

kritischen Orte zu veranlassen. Solche Fahrer leisten sich selbst und zahlreichen anderen aus falsch vorhandener Solidarität einen sehr schlechten Dienst. Es ist nur zu hoffen, dass die grossen Automobilverbände (ACS und TCS) diesem traditionellen Unfug, der nur dem verantwortungslosen Fahrer nützen kann, energisch zu Leibe rücken. Strafrechtlich ist solchen Elementen leider nicht beizukommen.

c) In einem von einem emmentalischen Richter beurteilten Strafverfahren wegen Milchfälschung, in welchem behauptet worden war, es sei seit Monaten gewässerte und für den Konsum ungeeignete Milch abgeliefert worden, liess sich erkennen, dass es bei den am Milchhandel Beteiligten am hinreichenden Verständnis für die Notwendigkeit der Konstatierung der Tatsachen fehlte. Und mit Befremden muss festgestellt werden, dass der Gang des Strafverfahrens die Beachtung der im Kreisschreiben des Generalprokurators vom 29. November 1954 aufgestellten Untersuchungsgrundsätze vermissen liess. Leider lässt das oft beanstandete lebensmittelpolizeiliche Vorverfahren immer wieder die unrichtige Auffassung aufkommen, Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Beurteilung sei einzig der Sachverhalt, wie er sich auf Grund der amtlichen Expertise darstellt, die sich ja nur auf eine Einzelercheinung stützen kann.

Es wird allseitig noch grosser Anstrengungen bedürfen, um im Gebiete der Milchfälschung zu befriedigenden richterlichen Entscheidungen zu gelangen.

d) Die Gerichtspraxis im Massnahmenrecht (Art. 42 bis 45 StGB) vermag noch nicht durchwegs zu befriedigen. Es muss verwundern, dass bei Leuten, deren Strafregister mit 20, 30 und oft weit mehr Eintragungen belastet ist, mit der Verwahrung oder gar mit strengen Bestrafungen zugewartet wurde und es immer wieder bei verhältnismässig kurzen Freiheitsstrafen sein Bewenden hatte. Schwache Menschen, die die Strafgerichte dauernd beschäftigen, gehören in die Verwahrungsanstalt, wo sie dann auch — wirkliche Resozialisierung vorbehalten — zu bleiben haben. Solche Elemente sind von der Gesellschaft fernzuhalten, und es geht nicht an, sie bedingt zu entlassen, weil sie doch nicht wieder resozialisiert werden können.

Trotzdem die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43 StGB) wohl eine der wertvollsten Massnahmen des StGB darstellt, wäre sie doch geeignet, Liederliche und Arbeitsscheue rechtzeitig wieder auf den geraden Weg zurückzuführen, wird sie immer seltener und oft auch bei nicht geeigneten Rechtsbrechern angeordnet (Rückgang in Witzwil in der Zeit von 1950 bis 1955 um 50%). Das mag, wie der Jahresbericht des Direktors der Strafanstalten in Witzwil 1955 bemerkt, im wesentlichen darauf beruhen, dass das Problem der Arbeitserziehung nicht in befriedigender Weise gelöst werden kann, solange die Arbeitserziehungsanstalt, wie das im Kanton Bern einstweilen noch zutrifft, mit dem Betriebe einer Strafanstalt verbunden ist und die zur Arbeitserziehung Eingewiesenen praktisch mit den Gefangenen leben, was das StGB untersagt. (Soweit die Kritik an Hindelbank betreffend, vgl. ZbJV, Bd. 87, S. 93). Unter solchen Umständen ist es schwierig, den nach Art. 43 StGB Enthaltene verständlich zu machen, wieso sie die «Privilegierten» sein sollen, wo sie doch auf unbestimmte Zeit der Freiheit beraubt sind, während der Strafgefängene,

bei fast gleichem Regime, nach der Strafzeit oder schon vorher mit Sicherheit die ersehnte Freiheit wieder erlangt.

Dank dem Verständnis der Polizeidirektion und der Direktion der Anstalten in Witzwil ist es gelungen, eine Art. 43 StGB etwas angemessenere Vollzugsordnung zu treffen. Solange die Arbeitserziehungsanstalten aber mit Strafanstalten verbunden sind, wird die Ordnung nie befriedigen und von der Anordnung der wertvollen Massnahme ein nur sehr reservierter Gebrauch gemacht werden.

Mit Genugtuung kann vermerkt werden, dass interkantonal Schritte zur Lösung des Problems eingeleitet worden sind.

Das Problem der Arbeitserziehung wird zusätzlich noch dadurch sehr belastet, dass beim Versagen der Zöglinge (Flucht, Rückfall) von den verschiedenen zum Entscheid zuständigen Instanzen sich widersprechende Anordnungen getroffen werden, so dass nach dem einen Entscheid oder Urteil die Arbeitserziehung fortgesetzt, nach dem andern eine Strafe zu vollziehen ist, woraus sich die grössten Komplikationen ergeben können. Wie mir scheint, sollten sich die Gerichte mit den Strafvollzugsbehörden in solchen Fällen über die zweckmässige Ordnung einigen, was allein einen sinnvollen Vollzug gewährleisten könnte.

Vor kurzem hat die II. Strafkammer einen bedeutsamen grundsätzlichen Entscheid gefällt, indem sie, um bestehende Zweifel zu beheben, erklärte, im Sinne des Art. 43, Ziff. 4 StGB könne auch derjenige nicht zur Arbeit erzogen werden, der zwar physisch und intellektuell genüge, dessen charakterlich-moralische Verfassung aber einer dauernden Eingliederung in einen geordneten Arbeitsbetrieb entgegenstehe. Mit diesem grundsätzlichen Entscheid wird ermöglicht, in der Arbeitserziehung befindliche Leute, die sich nicht mit ihrem disziplinierten Betrieb abfinden können und dauernd Schwierigkeiten bereiten, selbst dann zu eliminieren, wenn sie physisch und intellektuell tauglich sind.

Wie mir scheint, sollte alles unternommen werden, um die Arbeitserziehung so zu gestalten, dass sie ihrem gesetzgeberischen Zwecke als verbrechensprophylaktische Massnahme gerecht zu werden vermag.

e) Unbefriedigend und inkonstant ist, wie die Überprüfung der Urteile des Kassationshofes und der Strafgerichte der letzten 15 Jahre ergeben hat, die bernische Rechtsprechung in Wiederaufnahmesachen (Art. 347 ff. StrV). Sie vergisst vor allem, dass der Sinn des a.o. Rechtsmittels im wesentlichen darin besteht, dem auf unwahren Annahmen aufgebauten Urteil das richtige Urteil entgegenzustellen und den zu Unrecht verurteilten Bürger, soweit gerechtfertigt, zu rehabilitieren. Dieser Aufgabe kann grundsätzlich nur ein Sachurteil dienen, nicht ein blosser Nichtfolgegebungsbeschluss. Um gerecht zu sein und erkennen zu lassen, ob und in welchem Masse das frühere Urteil ungerechtfertigt war, ist das neue Urteil ausserdem auch so zu fällen, wie es im Zeitpunkte des früheren, aufgehobenen Urteils auf Grund des neu ermittelten Sachverhaltes hätte gefällt werden müssen. Weil dieser Zeitpunkt entscheidend ist, sind alle seit der ersten Urteilsfällung eingetretenen Gründe des Erlöschens des Strafanspruches (Tod, Strafvollstreckung, Vollstreckungsverjährung, Begnadigung, Amnestie etc.) nicht zu berücksichtigen. Das müsste – besondere gesetz-

liche Regelung vorbehalten – prinzipiell auch zutreffen für die Verfolgungsverjährung, soweit sie nach rechtskräftiger Beurteilung einer Sache rechtlich überhaupt noch wirksam sein könnte. Gerade das trifft aber nicht zu. Wie schon das alte Reichsgericht (RG i. Strafsachen, Bd. 69, S. 8, 10; 76, S. 48) mit vollem Recht erkannt hat, bedeutet Verfolgungsverjährung die Verjährung des Strafanspruches vor seiner rechtskräftigen Feststellung. Mit der rechtskräftigen Beurteilung wegen einer Tat ist die Strafverfolgung abgeschlossen und der Verjährung nicht mehr unterworfen. Von da hinweg gibt es keine Verfolgungsverjährung mehr; sie kann deshalb auch nicht ruhen oder unterbrochen werden, so lange das Urteil in Kraft steht. Die Ordnung des Gesetzes für die Revision zuungunsten eines Beurteilten (Art. 348 StrV; Art. 229, Ziff. 2 BStrP) steht dieser Auffassung nicht entgegen, weil sie gesetzliche Sonderordnung ist und von der sachlich begründeten These ausgeht, ein Strafurteil staatlicher Organe, das die wirkliche Tat eines Angeschuldigten überhaupt nicht oder nicht in ihrer vollen Schwere abgeteilt, vermöge die Verjährung für die nicht abgeglichene Tat nicht aufzuhalten. In solchen Fällen laufen Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nebeneinander. Die Vollstreckungsverjährung für die rechtskräftig erkannte Strafe; die Verfolgungsverjährung für die durch das Urteil nicht abgeglichene Tat.

Ich finde in den bekannten bundesgerichtlichen Urteilen nichts, das mit dieser Auffassung nicht vereinbar wäre.

Die richtige Erfassung des Instituts der Wiederaufnahme lässt es auch als richtig erscheinen, am neuen Hauptverfahren alle Parteien, die am aufgehobenen teilgenommen haben, zwingend zu beteiligen, soweit sich der Angriff im Wiederaufnahmeverfahren auf deren Rechte bezogen hat.

f) Im Berichtsjahr sind sowohl bei der Anklagekammer als beim Berichterstatter wiederholt Klagen über ungebührliche Behandlung durch Organe der gerichtlichen Polizei oder selbst durch Richter eingegangen. Bei der Durchführung strafgerichtlicher Verfahren besteht zweifellos die Gefahr vorübergehender Benachteiligung von Personen oder der Beeinträchtigung rechtsschutzwürdiger Interessen. Jeder Richter und jeder seiner Mitarbeiter muss sich aber darüber im klaren sein, dass nur das rechtskräftige Urteil über Schuld und Unschuld befindet, und dass auch der Schuldige, dessen Sühne ja durch den Urteilsspruch festgesetzt wird, Anspruch auf menschenwürdige Behandlung hat. Organe der Strafrechtspflege, die sich durch Voreingenommenheit, Grobheit, Taktlosigkeit auszeichnen, leisten der ihnen anvertrauten Sache einen schlechten Dienst und sind fehl am Orte, weil sie ihre oft genug heikle Aufgabe so erschweren, statt sie zu erleichtern, ganz abgesehen davon, dass solche Methoden eines Rechtsstaates nicht würdig sind.

III. Strafvollzug

Nach Feststellungen im Berichtsjahr wäre die an sich erfreuliche Erscheinung zu melden, wonach die Zahl der in den bernischen Straf- und Arbeitsanstalten Internierten, mit Ausnahme von Thorberg, wohl als Zeichen der Hochkonjunktur, seit Jahren zurückgeht. Dieser Rückgang hat aber seine zwei Seiten. Die grossen Anstalts-

betriebe bedürfen intensiver Bewirtschaftung und das kann nur durch die Enthaltenen geschehen. Fallen 50 bis 100 oder mehr Arbeitskräfte aus, so kommen die Anstaltsleitungen in Verlegenheit, insbesondere in Schlechtwetterjahren, wo es oft gilt, rasch zuzugreifen.

Trotz der Verknappung der Arbeitskräfte hat sich meines Wissens im Straf- und Massnahmenvollzug nichts ereignet, das Anlass zu Untersuchungen oder sonstigen Interventionen gegeben hätte, was hervorgehoben zu werden verdient.

Mit Interesse wird vermerkt, dass die Vorarbeiten für die Neugestaltung der Frauenstraf- und Arbeitsanstalt Hindelbank vorwärtsschreiten und darauf verzichtet wird, die Arbeitserziehungsanstalt für Frauen mit der Strafanstalt zu verbinden.

Über den bedenklichen Zustand verschiedener Bezirksgefängnisse (Bern, Seftigen, Schwarzenburg, Delsberg, Saignelégier) ist schon so viel geschrieben worden, dass es sich erübrigt, auf das Thema zurückzukommen. Bemerkt sei immerhin, dass die Verhältnisse in Delsberg und Neuenstadt wegen der Holzkonstruktionen als gefährlich bezeichnet werden.

Wie schon früher, wird das Begehren um Ausgestaltung der Schutzaufsicht auf unbedingt Entlassene im bereits umschriebenen Rahmen wiederholt. Der Staatsanwalt des Oberlandes hebt Fälle hervor, wo der Rückfall Vorbestrafter auf das Fehlen einer angemessenen Betreuung nach Ende der Strafzeit zurückzuführen ist. Auch in der Schutzaufsichtskommission werden ab und zu Fälle namhaft gemacht, wo der Mangel fühlbar geworden ist.

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, dass durch das Dekret vom 17. Mai 1956 (§ 29) eine ganze Anzahl den Strafvollzug betreffende Erlasse vorbehaltlos aufgehoben worden sind, *ohne* dass seither die in Aussicht gestellten Ersatzbestimmungen erlassen worden wären. Um dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung zu genügen, erweist sich die Neuordnung durch Verordnungen des Regierungsrates als notwendig.

Bern, den 17. April 1957.

Der Generalprokurator:

Loosli

